

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Postzustellungsurkunde



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
/

Bei Antwort bitte angeben:

Ansprechpartner(in):

Telefon: +49 461 316- [redacted]

Telefax: +49 461 316- [redacted]

E-Mail: [redacted]

Datum: 10.07.2020

Rückrufanordnung Audi A8 (#154658)

Sehr geehrte [redacted]

nach Prüfung Ihres Antrags vom 19.12.2018 wurde folgende Entscheidung getroffen:

Dem Antrag auf Übermittlung einer Kopie der Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen zur EG-Typgenehmigung in Form des Bescheides zum Fahrzeug A8, 4,2l, Euro 6 durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird in Form einer teilgeschwärzten Abschrift teilweise stattgegeben.

A. Sachverhalt:

Am 02.07.2019 ging beim KBA Ihr Antrag ein. Vom Antragsbegehrt umfasst wurde der vom KBA an die Audi AG versendete Bescheid zur nachträglichen Nebenbestimmung zu dem Fahrzeug Audi A8 4,2 l Euro 6.

Mit Schreiben vom 18.09.2019 wurde die Beteiligte §§ 5, 6 IFG i. V. m. § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) angehört und zur Stellungnahme aufgefordert, ob durch Übermittlung dieses Dokumentes ihre Belange berührt sind bzw. Anhaltspunkte vorliegen, wonach ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der vollständigen oder teilweisen Informationsweitergabe besteht.

Nach Erhalt der Stellungnahmen wurde diese geprüft und es ergeht folgende Entscheidung.

Würdigung:

Die Antragsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 IFG sind vorliegend grundsätzlich erfüllt. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 IFG. Hiernach ist eine amtliche Information jede dem amtlichen Zweck dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Der amtliche Zweck des KBA ist die Sicherstellung der Verkehrssicherheit für Kraftfahrzeuge und ihre Nutzer. Bei dem Bescheid handelt es sich um die Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen, damit die Vorschriftsmäßigkeit der erteilten EG-Typgenehmigung wiederhergestellt wird. Mithin umfasst der Bescheid Daten über amtliche Informationen. Zudem wurde Ihr Antrag nach dem IFG gestellt. Die Prüfung des Antragsbegehrt erfolgt daher nach dem IFG. Mithin besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen in Form der beantragten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 IFG.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
0461 316- [redacted]

Telefax:
0461 316- [redacted] oder [redacted]

E-Mail: [redacted]

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200



Das vom Antrag umfasste Dokument enthält Klarnamen und personalisierte E-Mail-Adressen, mithin personenbezogene Daten i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ihr Antrag lässt sich insoweit auslegen, dass personenbezogene oder beziehbare Daten nicht begehrt werden, wodurch eine Herausgabe der Dokumente unter Schwärzung entsprechender Stellen dem Antragsbegehren entspricht. Die Klarnamen und personalisierten E-Mail-Adressen sowie Durchwahlen wurden daher geschwärzt.

Ferner liegt der Ablehnungsgrund nach § 6 IFG vor. Nach diesem Ablehnungsgrund ist der Zugang zu amtlichen Informationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt.

Als Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde gelegt. Hiernach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss v. 14. März 2006 – 1 BvR 2111/03).

Bei vereinzelt Begriffen, bei denen eine etwaige Rückschlussmöglichkeit bzw. Wettbewerbsrelevanz nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann, findet eine Schwärzung dieser Begrifflichkeiten statt. Der Inhalt des Bescheides wird durch Schwärzung der Begriffe jedoch nicht verändert. Der Regelungsgehalt sowie Erklärungscharakter bleibt weiter verständlich und erkennbar. Infolge der rechtsgestaltenden Wirkung dieses Verwaltungsaktes gegenüber dem betroffenen Dritten, vorliegend der Audi AG, ist dieser auch samt vollständiger Anlage diesem bekanntzugeben. Der vollständige Informationszugang Ihrerseits erfolgt daher erst, wenn die Entscheidung dem betroffenen Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Bestandskräftig wird die Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann, d. h., wenn ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erfolglos war, die entsprechende Widerspruchsfrist verstrichen ist oder wenn ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Zustellung gilt zu dem Zeitpunkt als wirksam erfolgt, wenn der Bescheid und die damit zum Informationszugang vorgesehenen Informationen zugestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

